



Editorial

Einschränkung der Selbstanzeigemöglichkeiten versus Steueramnestie für die Schweiz

– Gefühlsschwankungen des Gesetzgebers –

Bisher bot die strafbefreiende Selbstanzeige gemäß § 371 AO ein wirksames und gut zu kalkulierendes Mittel als Ausweg aus einer Erbschaft- und Schenkungsteuerhinterziehung (vgl. dazu KAMPS, ErbR 2010, 153 ff.). Stimuliert durch den Beschluss des BGH vom 20.05.2010 (1 StR 577/09, DStR 2010, 1133 ff.) zur Einschränkung der Selbstanzeige hat der Gesetzgeber die Rahmenbedingungen geändert. Das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz vom 28.04.2011, BGBl. I 2011, 676, fordert nicht nur die Vollständigkeit der Selbstanzeige für alle unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart (sog. Berichtigungsverband, vgl. HUNSMANN, NJW 2011, 1482, 1483, mwN), sondern verknüpft diesen mit den – teilweise ebenfalls ausgedehnten – Sperrgründen des § 371 Abs. 2 AO in zeitlicher Hinsicht. Insbesondere in Fällen hinterzogener Erbschaftsteuer greift eine zusätzliche Verschärfung: Bei Hinterziehungsbeträgen von mehr als € 50 000,- ist die Selbstanzeige ausgeschlossen und statt der Strafbefreiung ist nur noch eine Einstellung des Verfahrens gegen Aufzahlung zu erreichen; dieser »Zuschlag« beträgt 5 % der hinterzogenen Steuer (§ 371 Abs. 2 Nr. 3 AO iVm. § 398a AO). Die Schwelle von € 50 000,- gilt pro Tat. Die Hinterziehung von Erbschaftsteuer erfolgt in der Regel durch eine Tat und ist nicht auf mehrere Jahre aufzuteilen.

Diese Verschärfungen sind nicht fiskalisch motiviert (die Abschreckung von der Rückkehr in die Steuerehrlichkeit führt zu geringeren Steuereinnahmen), können nur mit politischen Gefühlsregungen erklärt werden. Dies mag auch Ursache dafür sein, dass der Gesetzgeber die Neufassung der §§ 371, 398a AO an das übrige Gesetzgebungsniveau jüngerer Zeit angepasst hat. Die Neuregelung ist ungenau formuliert, systematisch nicht durchdacht und führt bei wortlautgetreuer Anwendung zu vielfach nicht nachvollziehbaren Ergebnissen (vgl. zu Einzelheiten WULF/KAMPS, DB 2011, 1711 ff.).

Konträr zu den Entwicklungen im Selbstanzeigebereich stehen die neuen Entwicklungen zu verschwiegenem Vermögen in der Schweiz. Die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz haben am 10.08.2011 die

Verhandlungen über ein ergänzendes Steuerabkommen abgeschlossen. Das Abkommen soll Anfang 2013 in Kraft treten.

Neben der Erhebung einer Abgeltungssteuer für Kapitalerträge durch die Schweiz in Höhe von rund 26 % für die Zukunft betrifft das Abkommen vor allem die steuerliche und strafrechtliche Behandlung der in der Vergangenheit liegenden Sachverhalte. Deutschen Steuerpflichtigen mit unversteuerten Kapitalanlagen in der Schweiz soll die Möglichkeit eröffnet werden, gegen Zahlung eines pauschalen Betrags von 19-34 % des Vermögensbestands steuerlich und strafrechtlich eine »Abgeltung« der Vergangenheit herbeizuführen. Man kann die vorgesehene Regelung somit als eine Amnestie bezeichnen. Der Wortlaut des Abkommens war im Zeitpunkt der Erstellung des Editorials nicht bekannt. Klar dürfte sein, dass die deutsche Regelung den Betroffenen auch für Erbschaft- und Schenkungsteuer neben der steuerlichen Abgeltung auch Straffreiheit garantiert.

Ist der Widerspruch, einerseits die Möglichkeit zur Abgabe einer strafbefreienden Selbstanzeige zu beschränken, andererseits für eine bestimmte Gruppe von Personen erleichterte Möglichkeiten zu schaffen, Straffreiheit, eine Reduzierung der Steuerschuld zu erreichen, wiederum auf Gefühlsschwankungen des Gesetzgebers zurückzuführen? Insofern wirkten möglicherweise die auf deutsche Steuerschulden zu leistenden Vorauszahlungen der Schweizer Banken an den deutschen Fiskus in Höhe von 2 Mrd. Schweizer Franken als Adrenalin.

Das angedachte Abkommen ist nicht als Amnestie deklariert; die Turbulenzen um die Eurokrise lösen genügend anderweitige Gefühlsschwankungen aus. Die Chancen stehen daher für die Bundesregierung grundsätzlich gut, für ihr Vorhaben vor der im Herbst 2013 anstehenden Bundestagswahl eine parlamentarische Mehrheit zu finden. Eine verfassungsrechtliche Überprüfung würde sicherlich folgen. Bis dahin bleibt für den Steuerpflichtigen und den Berater Unsicherheit.

Ihr

Dr. Heinz-Willi Kamps